

Univ.-Ass. Mag. Felix Rathgeb

Abgasskandal: Der Übergabeort als Erfolgsort nach Art 7 Z 2 EuGVVO

Zugleich eine Besprechung von EuGH C-81/23, *FCA Italy und FPT Industrial* = Zak 2024/130, 79

» Zak 2024/442

Bei einem Vermögensschaden durch den Kauf eines manipulierten Kfz verortete der EuGH den Schadenserfolgsort¹ nach Art 7 Z 2 EuGVVO bisher am „Erwerbort“.² In der hier besprochenen Entscheidung war es jedoch erforderlich, diesen Begriff zu konkretisieren. Im Anlassfall kam der EuGH zum Ergebnis, dass der Ort der Übergabe als „Erwerbort“ zu klassifizieren sei.

1. Problemstellung und Sachverhalt

Der Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden im europäischen Zuständigkeitsrecht beschäftigt die Rsp und das Schrifttum schon seit Längerem.³ Im Rahmen des Abgasskandals ist dabei ua die Frage aufgetaucht, ob österreichische Endabnehmer die Hersteller der betroffenen Kfz vor österreichischen Gerichten klagen können. In der *Volkswagen* betreffenden Entscheidung C-343/19⁴ bejahte der EuGH diese Frage und führte aus, dass Vermögensschäden durch den Kauf eines manipulierten Kfz – anders als etwa nach österreichischem Rechtsverständnis⁵ – keine reinen Vermögensschäden seien, weil sie einen Mangel an einem Sachgut betreffen würden. Demnach sei die bisherige Rsp zur Verortung solcher reinen Vermögensschäden hier nicht anwendbar, sondern der Erfolgsort am „Erwerbort“ des Kfz belegen.⁶ Die Frage, wie dieser „Erwerbort“ konkret zu bestimmen ist, wurde vom OGH in seinem Vorabentscheidungsersuchen⁷ in folgendem Anlassfall aufgeworfen:

Der in Österreich wohnhafte Kläger schloss in Deutschland (am Sitz des dort ansässigen Fahrzeughändlers) einen Kaufver-

trag über ein Wohnmobil, das im Auslieferungslager des Verkäufers in Salzburg übergeben wurde. Der Kläger begehrte von den beklagten italienischen Herstellern deliktischen Schadenersatz beim LG Salzburg, zumal der Schaden am Übergabeort eingetreten sei. Die Beklagten erhoben die Einrede des Fehlens der internationalen Zuständigkeit, weil der Ort des Schadenseintritts im vorliegenden Fall nicht am Übergabeort, sondern am Vertragsabschlussort liege; auf das Verfügungsgeschäft sei nicht abzustellen. Das Erstgericht schloss sich der Ansicht des Klägers an und verwarf die Einrede der Beklagten. Das Rekursgericht vertrat jedoch die gegenteilige Auffassung und wies die Klage zurück. Der vom Kläger angerufene OGH legte dem EuGH die Frage vor, ob der „Erwerbort“ in diesem Fall am Vertragsabschlussort, Übergabeort oder Gebrauchsort des Kfz belegen sei.

2. Beurteilung durch den EuGH

Zunächst bestätigte der EuGH seine Rechtsansicht, dass der Schaden am „Erwerbort“ eingetreten sei. Aufgrund der besonderen Sachlage müsse auf die Bedeutung dieses Begriffs aber genauer eingegangen werden. Der vom OGH als Lösungsvariante vorgeschlagene Vertragsabschlussort komme als Erwerbort jedenfalls nicht infrage: Denn für eine deliktische Haftung komme es lediglich auf eine rechtswidrige Handlung, einen Schaden und den Kausalzusammenhang an, während nicht auf Inhalte eines Vertrags abgestellt werden müsse, weil die „Modalitäten“ des Erwerbs unerheblich seien. Der Option des „Gebrauchsorts“ des OGH konnte der Gerichtshof ebenfalls nichts abgewinnen. Zöge man diesen heran, würde man für den Beklagten nicht vorhersehbare Gerichtsstände erzeugen.

Der EuGH erachtete im Ergebnis – unter Verweis auf seine Rsp in der Rs *Zuid-Chemie*⁸ – die zweite vom OGH vorgeschlagene Lösungsvariante für zutreffend. Demnach sei der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs jener Ort, an welchem sich der durch das fehlerhafte Erzeugnis herbeigeführte Schaden konkret zeige. Dies könne im vorliegenden Fall nur der Übergabeort sein. Für dieses Ergebnis spreche außerdem die Vorhersehbarkeit eines Gerichtsstands am Übergabeort (ErwGr 15).

¹ Zur Ubiquitätstheorie EuGH 21/76, *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace*.

² EuGH C-343/19, *Verein für Konsumenteninformation*, Rn 40 = Zak 2020/442, 258.

³ Etwa EuGH C-12/15, *Universal Music International Holding; Melcher*, Reine Vermögensschäden im internationalen Zuständigkeits- und Privatrecht, VbR 2017, 126; *Oberhammer*, Deliktgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750; *Klicka*, Die Anwendung des Deliktgerichtsstands nach Art 7 Nr 2 EuGVO auf reine Vermögensschäden eines Fahrzeugkäufers, JBl 2019, 337.

⁴ EuGH C-343/19, *Verein für Konsumenteninformation* = Zak 2020/442, 258.

⁵ *Klicka*, Dieselskandal: Internationale Zuständigkeit am Erwerbort – Anmerkungen zu EuGH C-343/19, VKI/Volkswagen, VbR 2020, 194 (194 f).

⁶ EuGH C-343/19, *Verein für Konsumenteninformation*, Rn 32 ff = Zak 2020/442, 258.

⁷ 3 Ob 206/22y = Zak 2023/135, 83.

⁸ EuGH C-189/08, *Zuid-Chemie*, Rn 27 = Zak 2009/439, 279.

3. Stellungnahme

3.1. Einführung

Die vorliegende Entscheidung wird in der Literatur überwiegend kritisch beurteilt,⁹ wobei eine Vielzahl von alternativen Lösungsvorschlägen unterbreitet werden. Manche Autoren schlagen den Vertragsabschlussort als Erfolgsort vor,¹⁰ andere stellen auf die Marktbekanntheit des Schadens ab¹¹ oder setzen sich für eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände ein.¹² Aber auch das Anknüpfungskriterium des Übergabeorts fand im Vorfeld der Entscheidung bereits Befürworter.¹³

3.2. Ansicht des EuGH

Wenngleich das Ergebnis der Entscheidung mE richtig ist, kann auch der Kritik des Schrifttums bezüglich der Begründung des Urteils einiges abgewonnen werden: Das Argument, wonach nicht auf den Vertragsabschlussort abzustellen sei, weil die Modalitäten des Erwerbs für die deliktische Haftung unerheblich seien (weshalb es auch nicht unbedingt erforderlich sei, den Inhalt des Kaufvertrags zu analysieren),¹⁴ lässt sich auch auf den Übergabeort übertragen. Jedenfalls nach österreichischem Rechtsverständnis kann nicht nur der Vertragsabschluss, sondern auch die Übergabe als „Erwerbsmodalität“ bezeichnet werden.

Auch die Anwendung des Leitsatzes aus der Rs *Zuid-Chemie* auf einen Fall wie diesen ist fragwürdig: Die Rs *Zuid-Chemie* betraf einen Produkthaftungsfall und nicht – wie hier – einen reinen Vermögensschaden (mit Sachbezug). Diese beiden Schadenskategorien weisen allerdings erhebliche Unterschiede auf: Bei einem reinen Vermögensschaden liegt nämlich – anders als in einem Produkthaftungsfall – keine Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts vor.¹⁵ Zwar gibt es auch in diesen Fällen idR einen Zeitpunkt, an dem sich das schädigende Ereignis „konkret zeigt“; die Vermögensverortung wird dadurch aber nicht erleichtert.¹⁶ Das ändert sich auch nicht, wenn der Vermögensschaden einer Sache „anhftet“ und daher nach dem EuGH einen „Sachbezug“ aufweist.¹⁷

Zudem ist bei Anwendung des Leitsatzes aus der Rs *Zuid-Chemie* auf den vorliegenden Fall zu bezweifeln, dass der Ort, an dem sich das schädigende Ereignis konkret zeigt, der Übergabeort sein muss: Der Verbau einer unzulässigen Abschaltanlage in einem Kfz wird sich nämlich für gewöhnlich nicht schon bei der Übergabe „konkret“ zeigen.¹⁸ Der in dieser Hinsicht angemessenere Gebrauchsort¹⁹ war dem EuGH jedoch (verständlicherweise) nicht vorhersehbar genug. Dem vorliegenden „Mittelweg“ scheint insofern der Wunsch des EuGH zugrunde zu liegen, das Ziel der Vorhersehbarkeit des Deliktsgerichtsstands auf der einen Seite und seine Rsp in der Rs *Zuid-Chemie* auf der anderen Seite „unter einen Hut zu bringen“.

3.3. Gesamtbetrachtung

Als Alternative wurde in der Literatur ua vorgeschlagen, ähnlich wie auch bei anderen reinen Vermögensschäden,²⁰ eine Art „wertende Gesamtbetrachtung“ aller Umstände vorzunehmen.²¹ Dabei seien etwa Vertragsabschlussort, Übergabeort, Gebrauchsort, Klägerwohnsitz sowie die Orte, an welchen das Kfz in Verkehr gebracht wurde, in die Beurteilung miteinzubeziehen. Dem Einwand der mangelnden Rechtssicherheit (ErwGr 16) wird entgegengehalten, dass auch die bisherige Rsp des EuGH wenig Rechtssicherheit biete und zusätzlich zu kleinteiligen und willkürlichen Ergebnissen führe.²² Um dem Problem der Vorhersehbarkeit vorzubeugen, dürfe man nur die für den Beklagten vorhersehbaren Anknüpfungspunkte zur Beurteilung heranziehen.²³ Der EuGH distanziert sich jedoch seit seiner *Volkswagen* betreffenden Entscheidung C-343/19 bei Vermögensschäden mit „Sachbezug“ von einer solchen Gesamtbetrachtung.

3.4. Eigentumserwerbort

Der erste Teil des Leitsatzes aus der Rs *Zuid-Chemie* deutet indes eine weitere Lösungsvariante an: Darin führt der EuGH aus, dass sich der Schaden dort verwirkliche, wo „das auslösende Ereignis seine schädigenden Wirkungen entfalte“.²⁴ Darunter könnte auch der Ort verstanden werden, an dem das Eigentum auf den Endabnehmer übergeht, was auch zum Begriff „Erwerbort“ und zum „Sachbezug“ des Vermögensschadens passen würde.²⁵ Fraglich wäre dann, ob dabei auf das jeweilige Sachrecht der Mitgliedstaaten abgestellt werden soll oder ob ein einheitlicher („autonomer“) Zeitpunkt und Ort für den Eigentumserwerb vorzugswürdig ist. Letztere Lösung er-

9 Brenn, EAnm zu EuGH C-81/23, ÖJZ 2024, 509; Müller/Wittwer, EAnm zu EuGH C-81/23, ZVR 2024, 250; Rieländer, Neues zum „Dieselskandal“ – (k) ein Klägergerichtsstand für geschädigte Fahrzeugkäufer gegen die Hersteller!? EuZW 2024, 461. Mayrhofer (EAnm zu EuGH C-81/23, NJW 2024, 1247) und Zimmermann (Erfolgsort für Herstellerhaftung beim grenzüberschreitenden Fahrzeugkauf, LMK 2024, 811477) sprechen aber zumindest von „(begrüßenswerter) Klarheit“.

10 Müller/Wittwer, ZVR 2024, 250; Wittwer in Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts² (2023) Rz 3.341.

11 Lohn/Penners, Der Klägergerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, EWS 2021, 35.

12 Etwa Rieländer, EuZW 2024, 461 (466); Stadler/Krüger, Internationale Zuständigkeit und deliktischer Erfolgsort im VW-Dieselskandal, IPRax 2020, 512 (518).

13 Etwa Simotta in Fasching/Konecny V1³ (2022) Art 7 EuGVVO Rz 352; Klauser/Kodek, JN-ZPO¹⁸ (2018) Art 7 EuGVVO E 208 mwN.

14 EuGH C-81/23, *FCA Italy und FPT Industrial*, Rn 37 = Zak 2024/130, 79.

15 Klicka, VbR 2020, 194 (194 f).

16 Vgl Melcher, VbR 2017, 126 (127); Schlussanträge des GA Sánchez-Bordona, EuGH C-343/19, *Verein für Konsumenteninformation*, Rn 46.

17 Vgl etwa Rieländer, EuZW 2024, 461 (465).

18 Brenn, ÖJZ 2024, 509 (510); Müller/Wittwer, ZVR 2024, 250 (251).

19 Müller/Wittwer, ZVR 2024, 250 (251).

20 EuGH C-12/15, *Universal Music International Holding*.

21 Etwa Rieländer, EuZW 2024, 461 (466); Stadler/Krüger, IPRax 2020, 512 (518).

22 Rieländer, EuZW 2024, 461 (466).

23 Antomo, Gerichtsstand bei Klagen von Fahrzeugkäufern gegen VW in anderem Mitgliedstaat, LMK 2021, 806285.

24 EuGH C-189/08, *Zuid-Chemie*, Rn 27 = Zak 2009/439, 279.

25 Melcher, Die internationale Zuständigkeit nach der Brüssel Ia-VO, in Anzenberger/Mayr/Trenker (Hrsg), *Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI* (2024) 11 (22); Stadler/Krüger, IPRax 2020, 512 (518).

scheint angesichts der diesbezüglich stark divergierenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten allerdings problematisch.²⁶ Es wäre daher mE vorzuziehen, für den „Erwerbort“ auf die (vom IPR des Gerichtsstaats bestimmte²⁷) *lex causae* zu verweisen. Im Anlassfall wäre § 31 Abs 1 IPRG einschlägig, dem zufolge das Recht des Staates anwendbar ist, in dem sich die Sache bei Vollendung des dem Erwerb zugrunde liegenden Sachverhalts befindet. Daher ist österreichisches Recht anzuwenden.²⁸ Nach österreichischem Recht wäre der „Erwerbort“ im Anlassfall am Übergabeort zu verorten.²⁹

Diese Vorgangsweise mag kleinteilig sein, sie bietet aber deutlich mehr Rechtssicherheit als eine „wertende Gesamtbeurteilung“ und liefert zusätzlich differenzierte und sachgerechte Ergebnisse. Als willkürlich kann sie (im Gegensatz zur Anknüpfung an starren Kriterien wie der Übergabe oder dem Vertragsabschlussort³⁰) mE nicht bezeichnet werden,³¹ zumal der Eigentumserwerb nach nationalem Recht kein willkürliches Anknüpfungskriterium darstellt; darauf abzustellen, ist vielmehr sachlich gerechtfertigt und vorhersehbar.³²

Einzuräumen ist, dass auch die Anknüpfung an den Eigentumserwerb unter Verweis auf nationales Recht Probleme aufwerfen kann: Fraglich wäre nämlich insb, wo der Schadenseintritt beim Kauf eines manipulierten Kfz zu verorten wäre, wenn die Vertragsparteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbart haben. Hier auf den Ort abzustellen, an dem sich das Kfz bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises befindet, würde wohl zu ähnlich unvorhersehbaren Gerichtsständen führen, wie die (vom EuGH aus diesem Grund abgelehnte) Anknüpfung an den Gebrauchsort.

4. Folgefrage bei vom Übergabeort abweichenden Erwerborten

In der vorliegenden Frage dürfte das letzte Wort allerdings noch nicht gesprochen sein: Der EuGH ist in der hier besprochenen Entscheidung zwar zum Ergebnis der Maßgeblichkeit des Übergabeorts gelangt, er knüpft bei seiner Begründung aber nicht an die nationale Rechtslage an. Da er auch auf das Verhältnis zwischen „Erwerbort“ und Übergabeort nicht näher eingeht, stellt sich bei genauerer Betrachtung insofern die Frage, ob der Übergabeort auch dann einschlägig sein kann, wenn der Eigentumserwerb ohne Übergabe stattgefunden hat oder die Übergabe zeitlich nicht mit dem Eigentumserwerb zusammenfällt.³³ Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die *lex causae* vorsieht, dass das Eigentum grundsätzlich

bereits bei Vertragsabschluss übergeht (zB in Frankreich³⁴ oder Italien³⁵), wenn die Vertragsparteien eine Schickschuld, ein Besitzkonstitut, eine Besitzanweisung oder einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, oder wenn der Eigentumserwerb an den Eintritt einer sonstigen, nicht in der Übergabe liegenden Bedingung geknüpft ist.

Es sprechen mE einige Gründe dafür, dass der EuGH auch in solchen Fällen am Übergabeort festhalten würde: Der Gerichtshof hat den Erfolgsort nach Art 7 Z 2 EuGVO bisher nämlich durchwegs autonom ausgelegt.³⁶ Dem ließe sich zwar entgegenhalten, dass es keine Verletzung des „Grundsatzes der autonomen Auslegung“ für den „Erwerbort“ darstelle, auf die *lex causae* oder vertragliche Vereinbarungen abzustellen.³⁷ Immerhin sei nach der Rsp des EuGH³⁸ auch beim Erfüllungsortbegriff nach Art 7 Z 1 lit a EuGVO – anders als bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen nach Art 7 Z 1 lit b EuGVO³⁹ – das Recht der Mitgliedstaaten einschlägig.⁴⁰ Dennoch: Der Rückgriff auf die *lex causae* würde eine Ausnahme von der sonst durchwegs judizierten autonomen Auslegung des Art 7 Z 2 EuGVO darstellen. Der Verweis auf nationales Recht kann nämlich nicht als autonome Auslegung bezeichnet werden, weil die autonome Auslegung zu einer einheitlichen Bedeutung des Begriffs in allen Mitgliedstaaten führen soll und als „begriffliches Gegenteil“ zum Rückgriff auf nationales Recht verstanden wird.⁴¹ Zumindest der OGH hegte in der Ausgangsentscheidung erhebliche Zweifel daran, dass der EuGH von der autonomen Auslegung abgehen würde.⁴²

Außerdem merkt der EuGH an, dass beim Deliktgerichtsstand nicht auf Vertragsinhalte abgestellt werden müsse.⁴³ Dies könnte dahin gehend verstanden werden, dass auch bestimmte vertraglich vereinbarte Modalitäten, die zu einem vom Übergabeort abweichenden Eigentumserwerbort führen, auf die Belegenheit des Erfolgsorts keine Auswirkung haben. Man könnte dies aber auch schlicht so interpretieren, dass die (vertraglich vereinbarte) „technische Abwicklung“ des Eigentumserwerbs irrelevant und nur darauf abzustellen ist, wo der Erwerb stattgefunden hat.

Sollte der EuGH aber tatsächlich am Eigentumserwerbort anknüpfen wollen, so wäre es eigentlich naheliegend, auf die vom OGH dargelegte⁴⁴ österreichische Rechtslage zum Eigentumserwerb zu verweisen und diese als Begründung für die Verortung des Schadens am Übergabeort heranzuziehen. Auch den Vertragsabschlussort schließt der EuGH in diesem Kontext ganz generell und nicht nur deswegen aus, weil dieser hier nach österreichischem Recht irrelevant ist.⁴⁵

²⁶ Vgl auch die Argumentation in EuGH 12/76, *Tessili*, Rn 14, zum Erfüllungsort nach (nun) Art 7 Z 1 lit a EuGVO.

²⁷ Die *lex causae* für die Beurteilung des Eigentumserwerbs wird weder von der Rom I-VO noch von der Rom II-VO, sondern vom IPR des Gerichtsstaats bestimmt; siehe etwa *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ (2023) Art 12 Rom I-VO Rz 6.

²⁸ Vgl *Nitsch* in *Laimer*, IPR Praxiskommentar (2023) § 31 IPRG Rz 13.

²⁹ 3 Ob 206/22y, Rz 19 = Zak 2023/135, 83.

³⁰ Zur Kritik etwa *Melcher* in *EuZVR* in *ÖVI* 11 (22).

³¹ So aber *Stadler/Krüger*, IPRax 2020, 512 (518).

³² Sympathisierend *Melcher* in *Anzenberger/Mayr/Trenker* 11 (22); *Zimmermann*, LMK 2024, 811477.

³³ Vgl etwa *Zimmermann*, LMK 2024, 811477, der die Frage bezüglich des Besitzkonstituts aufwirft.

³⁴ Art 1196 Code Civil.

³⁵ Art 1376 Codice Civile.

³⁶ EuGH C-189/08, *Zuid-Chemie*, Rn 17 = Zak 2009/439, 279.

³⁷ So *Zimmermann*, LMK 2024, 811477.

³⁸ EuGH 12/76, *Tessili*, Rn 14 f.

³⁹ 2 Ob 179/23x; RIS-Justiz RS0119733.

⁴⁰ So *Zimmermann*, LMK 2024, 811477.

⁴¹ Etwa EuGH 12/76, *Tessili*, Rn 10; *Martiny*, Autonome und einheitliche Auslegung im Europäischen Internationalen Zivilprozeßrecht, *RabelsZ* 45 (1981) 427 (436); *Scholz*, Das Problem der autonomen Auslegung (1998) 1.

⁴² Vgl 3 Ob 206/22y, Rz 19 f = Zak 2023/135, 83.

⁴³ EuGH C-81/23, *FCA Italy und FPT Industrial*, Rn 37 = Zak 2024/130, 79.

⁴⁴ 3 Ob 206/22y, Rz 19 = Zak 2023/135, 83.

⁴⁵ EuGH C-81/23, *FCA Italy und FPT Industrial*, Rn 36 = Zak 2024/130, 79.

5. Fazit

Im Ergebnis ist der Entscheidung zuzustimmen, die Begründung des EuGH ist allerdings an einigen Stellen zu hinterfragen. Einerseits führt die Unterscheidung zwischen Vermögensschäden mit und ohne „Sachbezug“ zu Unstimmigkeiten in der Rsp des EuGH und andererseits bleibt der Begriff des „Erwerbsorts“ weiterhin unscharf. Erwägenswert wäre ein Abstellen auf den Eigentumserwerbsort nach der jeweiligen *lex causae*. Die vorliegende Entscheidung deutet aber an, dass der EuGH den Erfolgsort bei Vermögensschäden

mit „Sachbezug“ nicht am jeweiligen „(Eigentums-)Erwerbsort“, sondern stets am tatsächlichen Übergabeort belegen sieht.



Der Autor:

Mag. **Felix Rathgeb** ist Universitätsassistent am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Rathgeb/Felix

Foto: PicturePeople GmbH

GESETZGEBUNG

bearbeitet von *Wolfgang Kolmasch*

Aktuelle Gesetzesvorhaben (Stand: 8. 8. 2024)

» Zak 2024/443

	Bezeichnung	Inhalt	Betroffene Normen	(Geplantes) Inkrafttreten	Stand (BlgNR 27. GP)	
Gesetz	Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 (AbAG 2023)	Siehe Zak 2024/9: Anpassung des Abstammungsrechts an VfGH-Judikatur, abstammungsrechtliche Anerkennung der nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung	ABGB	1. 1. 2024	BGBI I 2023/180 AB 2345, IA 3754/A	In Kraft
	Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023 (GVV-Nov 2023)	Anpassung der Gerichtsvollzieher-Vergütung	EO	1. 1. 2024	BGBI I 2023/136 AB 2261, RV 2209, 285/ME	
	GGG-Novelle	Siehe Zak 2024/221: Temporäre Befreiung von der Grundbucheintragungsgebühr bei Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte	GGG	19. 4. 2024	BGBI I 2024/37 AB 2497, IA 3948/A	
	Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 (HaftRÄG 2024)	Siehe Zak 2024/145 und 2024/218: Sonderregelung für die Baumhaftung statt analoger Heranziehung der Bauwerkhaftung	ABGB	1. 5. 2024	BGBI I 2024/33 AB 2481, RV 2462, 313/ME	
	Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzung-Novelle (VRUN)	Siehe Zak 2024/250: Umsetzung der Verbandsklagen-RL 2020/1828	GGG, KSchG, QEG, RATG, ZPO	18. 7. 2024	BGBI I 2024/85 AB 2616, RV 2602, 333/ME	
	Fahrgastrechte-novelle 2024	Anpassung der Ausnahmeregelungen und Verweise an die neue Fahrgastrechte-VO Eisenbahnverkehr 2021/782, Stärkung der Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte	EisbG, EisbBFG	20. 7. 2024	BGBI I 2024/114 1010/BNR, AB 2644, RV 2601, 345/ME	
	Grundbuchs-Novelle 2024 (GB-Nov 2024)	Siehe Zak 2024/413: Beschränkung der Einsicht und der Aufnahme in die Urkundensammlung zum Schutz des Privat- und Familienlebens	AußStrG, GUG, RpfG	1. 9. 2024	BGBI I 2024/91 AB 2617, RV 2606, 294/ME	
	WEG-Novelle	Siehe Zak 2024/414: Erleichterung der Installation von Balkonkraftwerken	WEG	1. 9. 2024	BGBI I 2024/92 AA-424	